Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 190:
Aegidiiplatz

Textliche Festsetzungen

1. Festgelegte Geländeoberfläche im Sinne von § 2 (5) BauO NW ist die Höhe von 58,90 m über NN.

2. Sonstige Wohnungen gem. § 7 (2) Nr. 7 BauNVO sind oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

3. Für Dachaufbauten zur Unterbringung von technischen Anlagen und Treppenhausaufgängen können im Einzelfall von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschossflächenzahl nicht überschritten wird (§ 17 (5) BauNVO).

4. Im Kerngebiet MK 1 können Treppenhäuser und Fahrstuhlschächte bis zur Baugrenze vor die Obergeschossabgrenzungen, erdgeschossige Bauteile bis zu 3 m, vor die Baugrenzen zum Innenhof vortreten (§ 23 (3) BauNVO).

Baugestaltung (gemäß § 103 BauO NW)

Als Außenwandmaterial ist nur rotbrauner Ziegel oder ziegelähnliches Material in Verbindung mit hellem Sichtbeton zulässig.

Hinweis

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt (Altstadtsatzung Münster) vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe